

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA :

- An alle staatlichen beruflichen Schulen
- An alle staatlichen und privaten Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- An die Regierungen, Sachgebiet berufliche Schulen
- An die Regierungen, Sachgebiet Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.2-BP9023 - 7b.103 117

München, 24.10.2017
Telefon: 089 2186 2329
Name: [REDACTED]

Maßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrern¹ an staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die vierte Qualifikationsebene zum Februar 2018

Anlagen: Excel-Formblatt „Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen – Meldung zur Qualifizierungsmaßnahme für die 4. QE“

Excel-Formblatt „Staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung – Meldung zur Qualifizierungsmaßnahme für die 4. QE“

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben fachpraktischen Lerninhalten vermitteln Fachlehrer aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen, ihres fachtheoretischen Wissens und ihres Fortbildungstrebens vielfach auch fachwissenschaftliche Lerninhalte im Unterricht.

¹ Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung von weiblicher und männlicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.

Vor diesem Hintergrund startet das Staatsministerium zum Februar 2018 erneut eine Qualifizierungsmaßnahme, die didaktisch und methodisch erfahrenen Fachlehrern mit mehrjähriger überdurchschnittlich erfolgreicher Unterrichtspraxis in fachtheoretischen Unterrichtsinhalten die Möglichkeit eröffnen soll, bei entsprechender Fortbildung und Qualifizierung in die vierte Qualifikationsebene zu gelangen.

Die Qualifizierungsmaßnahme soll zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt werden und dauert insgesamt 3,5 Jahre (universitäre und schulpraktische Qualifizierung). Ziel der Maßnahme ist der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen und damit der Erwerb der Laufbahnbefähigung für die vierte Qualifikationsebene. Dabei stehen pro Kohorte nachfolgend aufgeführte Teilnahmekapazitäten zur Verfügung:

RBZ	Bewerberplätze	
	staatl. berufliche Schulen	BS zur sonderpäd. Förderung
Oberbayern	4	5
Niederbayern	2	-
Oberpfalz	2	1
Oberfranken	2	-
Mittelfranken	3	2
Unterfranken	2	2
Schwaben	3	-
Summen	18	10

Für die Durchführung der Maßnahme gilt Folgendes:

1. Teilnahmeberechtigte

- Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen bzw. staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach ZAPOFIB (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fach-

lehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern

- Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen bzw. staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach ZLSFbAV (Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen)
- ggf. Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen bzw. staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nach QualVFL (Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen; in der gültigen Fassung).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in die Maßnahme können sich Fachoberlehrer bewerben,

- die über eine hohe Affinität zur Fachtheorie mit entsprechenden Unterrichtseinsatz in Fachtheorie bzw. in Lernfeldern mit fachtheoretischen Lerninhalten verfügen (nachweislich mindestens durchschnittlich fünf Jahreswochenstunden in den zurückliegenden drei Schuljahren) und
- die in der letzten dienstlichen Beurteilung ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat nachweisen können.

Bei der Auswahlentscheidung werden im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung zusätzlich zum Gesamtprädikat die Kriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ sowie „Unterrichtserfolg“ besonderes gewichtet.

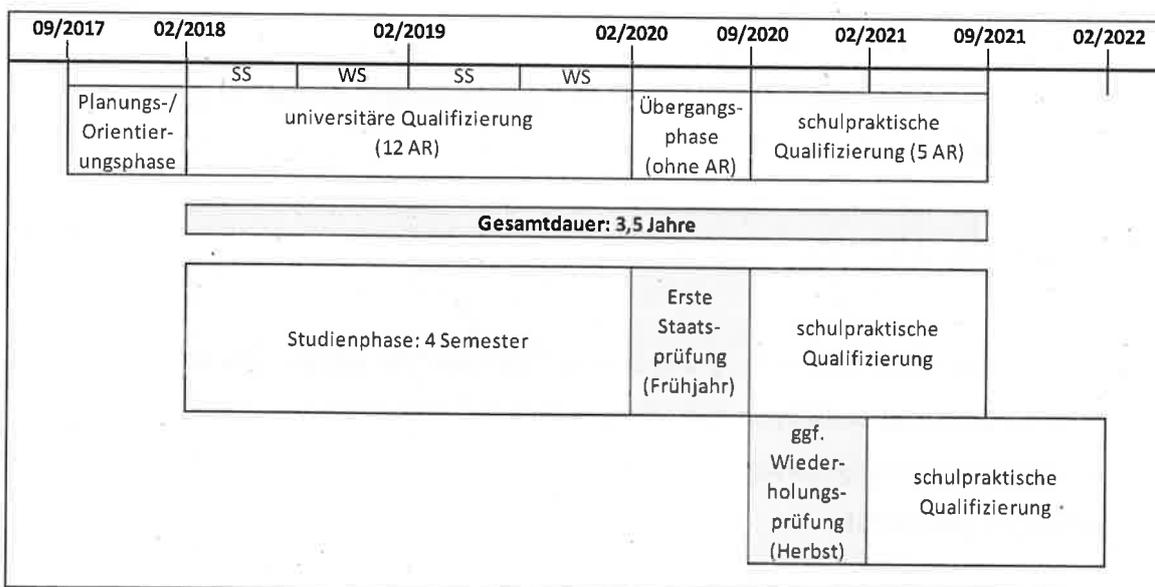
Darüber hinaus sind der Meldung ein Fortbildungsportfolio (insbesondere über pädagogische Fortbildungen) sowie eine explizite Eignungsfeststellung für die Maßnahme durch den Schulleiter, die ggf. aufgrund eines aktuellen Unterrichtsbesuches die hohe Qualität des Unterrichts bestätigt,

beizulegen. Der Nachweis über eine bisherige Tätigkeit als Mentor oder Regionalmentor ist von Vorteil.

Außerdem erfolgt zukünftig eine Priorisierung der beruflichen Fachrichtungen. Dabei sollen Bewerber aus gewerblich-technischen Fachrichtungen (Agrar, Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik) vorrangig zur Maßnahme zugelassen werden – auch wenn Bewerber anderer Fachrichtungen einen umfangreicheren Unterrichtseinsatz in Fachtheorie und bessere Beurteilungsprädikate nachweisen können. Erst wenn die Teilnahmeplätze nicht vollständig mit gewerblich-technischen Bewerbern besetzt werden können, können auch Bewerber anderer Fachrichtungen berücksichtigt werden. Dabei gelten die oben aufgezeigten Teilnahmekapazitäten je Regierungsbezirk und Schulart.

3. Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme

Nachfolgende Abbildung zeigt die Zeitschiene der Qualifizierungsmaßnahme:



a) **Universitäre Qualifizierung in einem Unterrichtsfach**

Die Nachqualifikation für ein Unterrichtsfach erfolgt gemäß den Bestimmungen für eine Erweiterungsprüfung nach § 86 Lehramtsprü-

fungsordnung I (LPO I) in der Fassung vom 13. März 2008 in einem Unterrichtsfach. Dabei sind zwei Fächergruppen zu unterscheiden:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2
Deutsch, Sprache-Kommunikation-Deutsch (SKD) bzw. Berufssprache Deutsch, Englisch, Ethik, Religionslehre	Sozialkunde, Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik

Ein Unterrichtsfach der Fächergruppe 1 kann frei gewählt werden, für die Wahl eines Unterrichtsfaches der Fächergruppe 2 hingegen ist die vorherige Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Die Anmeldung für die Prüfung (identisch mit der ersten Staatsprüfung in diesem Fach) zum Termin Frühjahr 2020 erfolgt eigenverantwortlich und ist an einer Außenstelle des Prüfungsamts an jeder Landesuniversität möglich, die eine Ausbildung im jeweiligen Fach („nicht vertieft“) im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anbietet. Die Anmeldefristen zur Staatsprüfung können auf der Homepage des Staatsministeriums unter den Link: <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> abgerufen werden.

Um die Einschreibung an der jeweiligen Universität bzw. die Prüfungsanmeldung zu erleichtern, erhalten die Teilnehmer zu gegebener Zeit ein entsprechend vorzulegendes Schreiben des Staatsministeriums. Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung erfolgt in eigenverantwortlicher Weise.

Fachlehrer mit Laufbahnbefähigung nach ZLSFbAV haben zusätzlich die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung in Erziehungswissenschaften (Psychologie) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – gemäß § 32 LPO I mit der Note ausreichend oder besser abzu-

legen. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung sind zehn Leistungspunkte aus der Psychologie an einer bayerischen Universität zu erbringen. Die Regelungen zur Organisation und zum Verfahren der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gelten analog.

b) Schulpraktische Qualifizierung

Die schulpraktische Ausbildung dauert ein Jahr und findet nach erfolgreichem Abschluss der universitären Qualifizierung ab September 2020 statt. Ein früherer Eintritt in die schulpraktische Qualifizierung ist – auch bei erfolgreichem Ablegen der Erweiterungsprüfung vor dem Frühjahrstermin 2020 – nicht möglich.

Die schulpraktische Qualifizierung erfolgt in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Fachlehrer erteilen mind. zwei Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht im Unterrichtsfach und nehmen an wöchentlich stattfindenden Fachsitzungen von Zweitfachseminarlehrern sowie an eigens organisierten Hauptseminaren teil.

c) Reduzierte Unterrichtsverpflichtung während der Qualifizierungsmaßnahme

Um den Fachlehrern die Vorbereitung auf die Staatsprüfung (universitäre Qualifizierung) zu ermöglichen, werden ihnen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren insgesamt zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Dabei liegt die zeitliche Verteilung im Ermessen der Lehrkraft.

Um den Besuch von Fachsitzungen (schulpraktische Qualifizierung) zu ermöglichen, erhalten die Beamten für das entsprechende Schuljahr insgesamt fünf Anrechnungsstunden.

d) **Beratung, Information und Begleitung der Teilnehmer**

Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung erfolgt mit Unterstützung des Dienstherrn weiterhin in eigenverantwortlicher Weise. Als Ansprechpartner stehen den Teilnehmern StR Jakob Waas und StR Robert Kölbl – beide Teilnehmer der ersten Kohorte – zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Teilnehmerkohorte zu regelnde Sonderfälle, z. B. bei Wiederholung der Ersten Staatsprüfung, werden durch das Staatsministerium im Einzelfall entschieden. Damit eine entsprechende Beratung der teilnehmenden Fachlehrer und Schulen erfolgen kann, bitten wir um rechtzeitige Information des Staatsministeriums über den Dienstweg

- für Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen an OStRin 
und
- für staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung an Sonderschulrektor 


4. **Feststellung der Lehramtsbefähigung**

Im Rahmen der schulpraktischen Qualifizierung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine einstündige Lehrprobe gemäß LPO II in der beruflichen Fachrichtung, anschließend eine 20-minütige mündliche Prüfung im Form eines Fachgesprächs,
- eine einstündigen Lehrprobe gemäß LPO II im entsprechenden Unterrichtsfach und
- eine mündliche Prüfung in der Didaktik des belegten Unterrichtsfaches (20 Minuten).

Die Terminierung der vorgenannten Einzelprüfungen richtet sich grundsätzlich nach den entsprechenden Zeiträumen im regulären Vorbereitungsdienst. In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der LPO

Es ist jede Prüfungsleistung inhaltlich zu dokumentieren und zu benoten. Gegen Ende der schulpraktischen Qualifizierung erstellt der Schulleiter auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Seminarlehrkraft ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz, die erzieherische Kompetenz sowie die Handlungs- und Sachkompetenz benotet wird.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; jede Einzelprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Das Staatsministerium informiert über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Qualifizierungsmaßnahme; im positiven Fall ist die Voraussetzung für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen für den Einsatz im jeweiligen Berufsfeld und im Unterrichtsfach erfüllt.

5. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt über die Schulleitung und die jeweils zuständige Regierung.

Die Schulleitung füllt hierzu das beiliegende Excel-Formblatt „Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen – Meldung zur Qualifizierungsmaßnahme für die 4. QE“ bzw. das Excel-Formblatt „staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung – Meldung zur Qualifizierungsmaßnahme für die 4. QE“ aus und übermittelt dieses mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens Freitag, 17. November 2017** an die zuständige Regierung.

Die Regierung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausgewählten Personen sind gesammelt mit o.g. Excel-Formblättern und jeweils in priorisierter Reihenfolge bis **spätestens Freitag, 24. November 2017** dem Staatsministerium zu melden. Dabei sind die gesammelten Meldungen per E-Mail zu senden für

- Fachlehrer an staatlichen beruflichen Schulen an [REDACTED]
- für staatliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung an [REDACTED]

Das Staatsministerium behält sich vor, ggf. eine Auswahl aus den eingegangenen Meldungen zu treffen. Es ist deshalb zweckmäßig, wenn die Meldungen nach Leistungsgesichtspunkten in eine Reihung gebracht sind. Aus den Meldungen allein kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden. Es ist geplant, die zugelassenen Fachlehrer im Rahmen einer zeitnah stattfindenden Veranstaltung über weitere Details zu informieren und ggf. bestehende Fragen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
gez. 
Ministerialdirigent